



Amtliche Mitteilung Nr. 36/2017

Dritte Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht der Technischen Hochschule Köln

Vom 16. Oktober 2017

Herausgegeben am 30. Oktober 2017

Technology
Arts Sciences
TH Köln

**Dritte
Satzung zur Änderung
der
Prüfungsordnung**

**für den Studiengang Wirtschaftsrecht
mit dem Abschlussgrad Bachelor of Laws (LL.B.)
der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
der Technischen Hochschule Köln**

**Vom
16. Oktober 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:

Artikel I

Die **Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht mit dem Abschlussgrad Bachelor of Laws der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 12. August 2014** (Amtliche Mitteilung 32/2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 2016 (Amtliche Mitteilung 04/2016), wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** wird hinter „§ 24 Modulprüfungen“ eingefügt: „§24a Praxisbegleitetes Studiensemester (Praxissemester)“.

2. Nach **§ 24** wird der neue **§ 24a** mit dem folgenden Inhalt angefügt:

„ § 24 a Praxisbegleitetes Studiensemester (Praxissemester)

(1) Unter Praxissemester ist eine von der Fachhochschule betreute Tätigkeit in einem Kreditinstitut, einem anderen Unternehmen oder einer anderen Institution der Berufspraxis zu verstehen. Es soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Europäischen Union, internationalen Organisationen oder anderen wirtschaftsnahen oder vergleichbaren Institutionen heranführen. Das Praxissemester kann auf freiwilliger Basis gewählt werden. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen in Vollzeit. Das Praxissemester kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer 60 Credits nach dem ECTS erreicht hat. Die oder der Studierende muss für die Zulassung einen Vertrag mit dem Unternehmen oder der Institution, in dem oder der das Praxissemester absolviert werden soll, vorlegen. Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praxisplatzes besteht nicht.

(4) Während des Praxissemesters erfolgt eine Beratung und Betreuung durch die Praxissemesterbeauftragte oder den Praxissemesterbeauftragten. Eine fachliche Betreuung erfolgt durch eine weitere Professorin bzw. einen weiteren Professor. Zur Vorbereitung des Praxissemesters nehmen die Studierenden vor Beginn des Praktikums an einer Einführungsveranstaltung teil. Der Abschluss des Praxissemesters wird im Rahmen einer Abschlussveranstaltung dokumentiert. Hierfür ist ein wissenschaftlicher Bericht und, darauf aufbauend, eine Präsentation über das Praktikum zu erstellen. Der Bericht und die Präsentation dienen nach Prüfung durch die Praxissemesterbeauftragte bzw. den Praxissemesterbeauftragten und die betreuende Professorin bzw. den betreuenden Professor zur Feststellung über den Erfolg der berufspraktischen Tätigkeit und zur Anerkennung des Praxissemesters durch den Prüfungsausschuss. Für das anerkannte Praxissemester werden 30 ECTS-Punkte nach § 12 vergeben.

(5) Die Fakultät bestellt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren in ausreichender Zahl Beauftragte für das Praxissemester.

(6) Durch die Zulassung zum Praxissemester verlängert sich die Regelstudienzeit nach § 4 von sechs auf sieben Semester. “

3. Im **Studienverlaufsplan** wird auf Seite 2 am Ende angefügt:

Σ Credit Points (insgesamt 210 mit praxisbegleitetem Studiensemester)	Das praxisbegleitete Studiensemester kann fakultativ nach Erreichen von 60 ECTS beantragt werden. Für das anerkannte Praxissemester werden 30 ECTS vergeben (§ 24a).
--	--

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 4. Juli 2017 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 6. September 2017.

Köln, den 16. Oktober 2017

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Becker', written in a cursive style.

Prof. Dr.-Ing. Klaus Becker
Geschäftsführender Vizepräsident